

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 20/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2. des Architekten L [REDACTED] W [REDACTED], F [REDACTED]weg 13,
G [REDACTED],

Beklagten zu 2, Berufungs-
klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute H [REDACTED] und He [REDACTED] N [REDACTED], Am S [REDACTED] 7,
G [REDACTED],

Kläger,
Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch
sowie die Richter Dr. Recken, Bliesener, Obenhaus
und Quack

am 10. März 1983

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
zu 2 gegen den Beschluß des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln
vom 19. März 1982 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Be-
schwerde zu tragen.

Beschwerdewert: 57.599,46 DM

G r ü n d e :

Das Landgericht Aachen hat den Beschwerdeführer
und die Beklagte zu 1 am 9. März 1982 als Gesamt-
schuldner zur Zahlung von 67.709,73 DM nebst Zinsen
verurteilt. Gegen dieses den erstinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten beider Beklagten am 17. März 1982
zugestellte Urteil hat die Anwaltssozietät Dr. L. [REDACTED] &
D. [REDACTED] in K. [REDACTED] am 14. April 1982 Berufung für die
Beklagte zu 1 eingelegt. Für den Beklagten zu 2 hat
die Sozietät dagegen Berufung erst mit Schriftsatz
vom 28. April 1982, eingegangen am 29. April 1982,
eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand beantragt. Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten zu 2 hat keinen Erfolg.

1. Der Beschwerdeführer hat folgendes vorge-
tragen:

Am 10. März 1982 habe er sich (der Beklagte zu 2 ist der Ehemann der Geschäftsführerin der Beklagten zu 1) an Rechtsanwalt Dr. Ko[REDACTED] in A[REDACTED] mit der Bitte gewandt, verschiedene Rechtsangelegenheiten zu übernehmen. Er habe dabei dem Anwalt u.a. auch die den vorliegenden Rechtsstreit betreffende Akte der Beklagten ausgehändigt und erklärt, daß die Sache derzeit nicht zu bearbeiten sei, weil das Verfahren zwar in I. Instanz abgeschlossen sei, das schriftliche Urteil aber noch nicht vorliege.

Am 13. April 1982 habe er Rechtsanwalt Dr. Ko[REDACTED] nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub angerufen und u.a. nach einem Rechtsanwalt in K[REDACTED] gefragt, dem die Berufung in dieser Angelegenheit anvertraut werden könne. Nachdem sich beide Gesprächspartner auf die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten geeinigt hätten, habe er - der Beklagte zu 2 - Rechtsanwalt Dr. Ko[REDACTED] gebeten, mit den Anwälten in Köln Kontakt aufzunehmen. Nach einer entsprechenden Zusage Dr. Ko[REDACTED] habe er - der Beschwerdeführer - dem Anwalt das Aktenzeichen, das Datum der Urteilsverkündung und das Datum des Ablaufs der Berufungsfrist durchgegeben. Hinsichtlich der übrigen



Angaben habe er Rechtsanwalt Dr. Ko[REDACTED] auf die diesem vorliegende Handakte verwiesen.

Noch am selben Tag habe Dr. Ko[REDACTED] im Büro der jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten angerufen und Rechtsanwalt S[REDACTED] die Daten für die Berufungsschrift telefonisch durchgegeben. Die Daten habe er der Klageschrift entnommen, welche sich in der ihm bereits am 10. März 1982 übergebenen Parteiakte befunden habe. Dabei sei Dr. Ko[REDACTED] entgangen, daß die Klage durch Schriftsatz vom 8. Dezember 1980 nachträglich auf den Beklagten zu 2 erweitert worden war.

Entsprechend den fernmündlichen Angaben Dr. Ko[REDACTED] sei dann nur für die Beklagte zu 1 am 14. April 1982 Berufung eingelegt worden. Am selben Tag habe Rechtsanwalt Dr. Ko[REDACTED] den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten deren Handakte übersandt. Mit Schreiben vom 15. April 1982 (eingegangen bei Dr. Ko[REDACTED] am 16. April 1982) habe Rechtsanwalt S[REDACTED] das Mandat bestätigt und Dr. Ko[REDACTED] eine Kopie der Berufungsschrift mit der Bitte übersandt, die Daten zu überprüfen. Diese Kopie sei am 19. April 1982 an die Beklagte zu 1 "z.Hd. Herrn W[REDACTED]" weitergeleitet worden und dort am 21. April 1982 eingegangen.

Schon mit Schreiben vom 15. April 1982 hätten die Beklagten (auf einem Briefbogen der Beklagten zu 1) ihren Prozeßbevollmächtigten in K[REDACTED] das Urteil des Landgerichts zugesandt. Am Tage des Eingangs (19. April 1982) sei Rechtsanwalt D[REDACTED] nach seinem Urlaub erstmals wieder im Büro gewesen, habe sich aber nach Kenntnisnahme von

dem Schreiben der Beklagten vom 15. April 1982 mit der Sache an diesem Tage nicht näher befaßt, sondern sich eiligen Fristsachen zugewandt.

2. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Dabei kann offenbleiben, ob auch der Beklagte zu 2 selbst Schuld an der Fristversäumung hat. Denn jedenfalls fällt insoweit Rechtsanwalt Dr. Kogel ein Verschulden an der verspäteten Berufungseinlegung zur Last, das sich der Beschwerdeführer zu rechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Da Dr. Ko[REDACTED] das Urteil nicht vorlag, hätte er sich entweder durch eine ausdrückliche Rückfrage beim Beklagten zu 2 oder aber durch eine gründliche Lektüre der Handakten Klarheit darüber verschaffen müssen, für wen hier das Rechtsmittel einzulegen war. Wenn er stattdessen darauf vertraute, daß die Klageschrift den Sachstand richtig wiedergeben werde, und so die Erweiterung der Klage auf den Beklagten zu 2 übersah, handelte er fahrlässig.

Soweit der Beschwerdeführer meint, ein etwaiges Versäumnis Dr. Ko[REDACTED] habe sich hier nicht ausgewirkt, weil seinen Prozeßbevollmächtigten in Köln das Urteil innerhalb der Rechtsmittelfrist zugeing, geht das fehl. Da - wie Dr. Ko[REDACTED] wußte - die Berufung nämlich bereits aufgrund des fernmündlichen Auftrags eingelegt worden war und sich die Sache damit für die Prozeßbevollmächtigten zunächst nicht als dringlich darstellte, war keineswegs sichergestellt, daß durch die bloße

MA

Übersendung des beide Parteien bezeichnenden Urteils
der Dr. Ko [REDACTED] unterlaufene Fehler noch fristgerecht
bemerkt werden würde.

3. Nach alledem ist die Beschwerde mit der Kosten-
folge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Girisch

Recken

Bliesener

Obenhaus

Quack